

**Rahmenvereinbarung
zur
Teilhabe von Kindern mit Behinderung oder von
Behinderung bedrohter Kinder in
Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt
(Rahmenvereinbarung Teilhabe KiTa)**

zwischen

dem Hessischen Städtetag,

dem Hessischen Landkreistag,

dem Hessischen Städte- und Gemeindebund,

**den in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen
zusammengeschlossenen folgenden Wohlfahrtsverbänden**

- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.,**
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.,**
 - Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.,**
 - Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.,**
 - Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.,**
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.,**
- Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und
Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.,**
- Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen
K. d. ö. R.,**
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband
Hessen e. V.**

und

**unter Mitwirkung der durch Landesrecht bestimmten
maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit
Behinderung**

Präambel

Auf der Basis von § 22a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit den Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gestalten die Vereinbarungspartner in gemeinsamer Verantwortung seit 1999 die Sicherstellung sowohl der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch der Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam in Gruppen.

Der Zugang zu einer Förderung und Betreuung ist gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII regelhaft ab dem 1. Lebensjahr auch für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder sicherzustellen, um dem sich aus Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Benachteiligungsverbot Rechnung zu tragen (§ 1 SGB IX).

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 hat der Bundesgesetzgeber weitreichende Änderungen der Eingliederungshilfe beschlossen, die sich direkt auf die Menschen mit Behinderungen, Leistungsträger und Leistungserbringer auswirken.

Die Schwerpunkte dieses Gesetzes bilden insbesondere:

- die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK),
- die Umsetzung insbesondere von Artikel 23 der VN-Kinderrechtskonvention,
- die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht in ein Leistungsgesetz nach dem Vorbild anderer Bücher des Sozialgesetzbuches sowie
- die Neuausrichtung von der institutionellen Hilfe zur personenzentrierten Leistung.

Der von den Vertragsparteien gemäß § 131 SGB IX in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB IX (HAG/ SGB IX) für den ersten Lebensabschnitt auf Landesebene vereinbarte Rahmenvertrag 1 bildet grundsätzlich die Grundlage für die Wahrnehmung einer gemeinsamen, verpflichtenden Aufgabe in der gegenseitigen Achtung als Partner. Er bildet grundsätzlich den Rahmen zum Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX gegebenenfalls in Verbindung mit § 134 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen und dem Leistungserbringer.

Ziel der Leistungen dieser Rahmenvereinbarung ist es, dass Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder (im folgenden „leistungsberechtigte Kinder“) ein erfülltes und menschenwürdiges Leben führen können. Dabei wird ihre Würde geachtet, ihre Selbstständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft unterstützt, um ihnen die bestmöglichen Chancen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu bieten.

Zur Verwirklichung des Anspruchs auf Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung für leistungsberechtigte Kinder sind geeignete Rahmenbedingungen in den Tageseinrichtungen für Kinder zu gewährleisten.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Städte und Gemeinden haben bei ihren Planungen für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuung von leistungsberechtigten Kindern sichergestellt ist.

Die Rahmenvereinbarung Teilhabe in Tageseinrichtungen für Kinder regelt daher die weitergehenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung,

Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Teilhabe von leistungsberechtigten Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen sollen für Kinder und ihre Sorgeberechtigten möglichst barrierefrei zugänglich, eigenständig wahrnehmbar, verständlich und nutzbar gestaltet werden. So können die leistungsberechtigten Kinder ihre Teilhabe in der Tageseinrichtung für Kinder möglichst selbstbestimmt und mit entwicklungsgerechter Unterstützung eigenverantwortlich wahrnehmen und gestalten.

Die Vertragsparteien werden die vertraglichen Regelungen kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln. Sie arbeiten sowohl bei der Anwendung und Auslegung als auch bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der rahmenvertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammen. Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung wirken bei der Überprüfung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrages mit.

1. Personenkreis

1.1 Kinder mit einem Betreuungsanspruch bzw. -platz in einer Tageseinrichtung für Kinder bis zum Schuleintritt,

die „körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ oder die von Behinderung bedroht sind (§ 2 Absatz 1 SGB IX),

sowie

wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann (§ 99 SGB IX).

1.2 Anforderungen an Gutachter und Erforderlichkeit von Gutachten

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis erfolgt durch den Träger der Eingliederungshilfe aufgrund eines fachärztlichen oder amtsärztlichen Gutachtens mit einer Aussage zum behinderungsbedingten Mehrbedarf.

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens prüft der Träger der Eingliederungshilfe insbesondere, ob bereits Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen, die als Grundlage für seine Entscheidungen ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen. Liegen keine als Entscheidungsgrundlagen ausreichenden Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vor, prüft der Träger der Eingliederungshilfe, ob für die Feststellung des Bedarfs eine kürzere ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VIII erforderlich und ausreichend ist.

2. Ziel und Aufgabe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, leistungsberechtigten Kindern eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Da Behinderung als Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit Beeinträchtigung und seinem Umfeld verstanden wird, besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der einzelfallbezogenen Bewilligung der Maßnahme und der Befähigung der Gruppe, Teilhabe zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, ein Umfeld zu schaffen, in dem alle Beteiligten (Kinder wie Erwachsene) inklusiv denken und handeln, in dem Vielfalt als Bereicherung angesehen wird und jedes Kind die Möglichkeit hat, sich entsprechend seiner Bedürfnisse und Potenziale zu entfalten. In diesem Sinne ist die Rahmenvereinbarung Teilhabe ein wichtiger Baustein einer inklusiven Tageseinrichtung für Kinder.

Bei dem Personenkreis nach Nr. 1.1 umfasst die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) unterstützend zum ganzheitlichen Förderungsauftrag der Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 22a Abs. 4 SGB VIII Leistungen nach der **Anlage**, die die individuelle Teilhabe ermöglichen, um den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Tageseinrichtung für Kinder (§ 22a SGB VIII) zu verwirklichen.

Zusätzliche pflegerische und medizinisch-therapeutische Hilfen sind in der Regel Leistungen nach dem SGB V und SGB XI und gehören somit nicht zum Leistungsbereich der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX. Daher gehört auch nur die Integration dieser Hilfen in die Betreuung des leistungsberechtigten Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder zu den Leistungen nach der **Anlage**. Diese Leistung wird grundsätzlich koordiniert und abgestimmt durch den Eingliederungshilfeträger im Rahmen der Gesamtplanung.

3. Grundlagen zur Umsetzung

3.1 Gesamtplan

Der Gesamtplan wird durch den Eingliederungshilfeträger nach Maßgabe des § 121 SGB IX erstellt, schriftlich dokumentiert und den hieran Beteiligten (Sorgeberechtigte, Tageseinrichtung für Kinder und weitere) zur Kenntnis gegeben.

Die erforderlichen Fachkraftstunden (siehe Nr. 5) sind als Bestandteil in diesem Gesamtplan aufgeführt.

3.2 Wunsch- und Wahlrecht

Unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII und § 8 SGB IX soll die Teilhabe von leistungsberechtigten Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, wenn möglich, wohnortnah erfolgen.

3.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Zum interdisziplinären Austausch können vor Ort fallunabhängige Qualitätszirkel eingerichtet werden. Eine Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Gremien ist anzustreben.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Leistungserbringer

In der Regel werden die Leistungen durch den Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder einen von ihm beauftragten und vom Eingliederungshilfeträger als fachlich geeignet anerkannten Träger erbracht. Ausnahmsweise kann auch durch den Eingliederungshilfeträger in Abstimmung mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder ein fachlich geeigneter und anerkannter Träger als Leistungserbringer beauftragt werden. Bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bereits bestehende abweichende örtliche Regelungen bleiben unberührt.

4.2 Betriebserlaubnis

Für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder muss eine gültige Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) vorliegen.

4.3 Möglichkeit zur pädagogischen Differenzierung

Die Tageseinrichtung für Kinder muss über die Möglichkeit einer gegebenenfalls notwendigen pädagogischen Differenzierung in der Tageseinrichtung für Kinder verfügen, die den individuellen Bedarfen der leistungsberechtigten Kinder gerecht wird. Dafür muss ein situationsangemessenes Konzept vorliegen, das sowohl pädagogische als auch räumliche Aspekte beinhaltet.

Wenn mehrere leistungsberechtigte Kinder in einer Einrichtung betreut werden, dann sind auch verschiedene Differenzierungsmöglichkeiten vorzuhalten und diese in dem Konzept zu berücksichtigen.

4.4 Qualitätsentwicklung

Die vom Leistungserbringer vorzuhaltenden Qualitätsstandards sind zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern vor Ort verbindlich festzulegen.

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder bildet sein Personal inklusionspädagogisch fort. Dabei ist die Teilnahme an geeigneten sozialpädagogischen und behindertenpädagogischen Fortbildungsveranstaltungen sowie an praxisbegleitenden Beratungsangeboten einschließlich Fachberatung empfehlenswert.

4.5 Personalschlüssel

Die Anzahl der betreuten Kinder richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Betriebserlaubnis. Bezogen auf die einzelne Gruppe

(Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) stehen Gruppengröße und zusätzliche personelle Hilfe miteinander in Verbindung; jede personelle Hilfe führt ebenso wie eine Platzzahlreduzierung zu einem besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel (vgl. Nrn. 5.1 und 5.2) bzw. Betreuungsschlüssel (vgl. Nr. 5.3). Eine Platzzahlreduzierung führt zu keiner Personalabsenkung.

Die Anzahl der leistungsberechtigten Kinder in einer Einrichtung soll nicht mehr als 1/3 aller Kinder übersteigen.

Es sind pro leistungsberechtigtem Kind folgende Konstellationen möglich:

- a) Ü3: Platzzahlreduzierung um zwei Plätze und zusätzlich 15 bewilligte Personalstunden (vgl. Nr. 5). Die Förderung der bewilligten Personalstunden richtet sich nach Nr. 6.2.
- b) U3: Platzzahlreduzierung um einen Platz und zusätzlich 13 bewilligte Personalstunden (vgl. Nr. 5). Die Förderung der bewilligten Personalstunden richtet sich nach Nr. 6.2.
- c) Wenn eine Platzzahlreduzierung nicht möglich oder aufgrund der individuellen Bedarfe des Kindes nicht notwendig ist, dann ist zum Erhalt des Fachkraft-Kind-Schlüssels bzw. Betreuungsschlüssels im Einvernehmen mit dem Einrichtungsträger die Aufnahme des leistungsberechtigten Kindes unter folgender Voraussetzung möglich:
 - Ü3: je nicht reduziertem Platz zusätzlich zu den unter a.) genannten 15 Stunden 5 weitere Personalstunden (vgl. Nr. 5).
 - U3: je nicht reduziertem Platz zusätzlich zu den unter b.) genannten 13 Stunden 7 weitere Personalstunden (vgl. Nr. 5).

Die Finanzierung der Kosten, die durch die weiteren Personalstunden der unter c) genannten Varianten entstehen, ist vor Ort zu regeln. Diese zusätzlichen Personalstunden werden nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert. Somit sind diese durch die übrigen Vereinbarungspartner zu verhandeln.

Abweichungen von den Konstellationen a) bis c) aufgrund des individuellen Bedarfs des leistungsberechtigten Kindes in Verbindung mit den Kontextfaktoren der Tageseinrichtung für Kinder sind nur im Konsens mit allen Beteiligten im Rahmen der Gesamtplanung möglich.

Abwesenheiten eines leistungsberechtigten Kindes von mehr als fünfzehn Öffnungstagen hintereinander erfordern, sobald absehbar, eine frühzeitige Verständigung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Einrichtungsträger. Im Rahmen dieser Verständigung wird angestrebt, die bewilligten Personalstunden im Regelbedarf der Tageseinrichtung der Kinder, bei anderen Kindern mit bewilligtem Eingliederungshilfebedarf oder für einen anderweitigen Einsatz einzusetzen.

4.6 Dokumentation

Für die Fortschreibung des Gesamtplans erstellt der Leistungserbringer einen Bericht. Es wird empfohlen, dass jeder Eingliederungshilfeträger im Einvernehmen mit den Einrichtungen und unter Beteiligung des Jugendhilfeträgers einen gemeinsamen Standard für diesen Bericht, bezogen auf den Gesamtplan und das Kind, entwickelt.

5. Personalstunden / Personal

Das Personal für die hier geregelten Teilhabeleistungen bestimmt sich nach den nachfolgenden Regelungen:

5.1 Bevorzugt sind für die zusätzlich genehmigten Personalstunden der Integrationsmaßnahme Fachkräfte nach § 25b HKJGB einzusetzen. Fachkräfte sind grundsätzlich die nach den gesetzlichen Bestimmungen anerkannten Berufsgruppen.

5.2 Darüber hinaus können im Rahmen der bewilligten Teilhabemaßnahme vom Leistungserbringer auch Personen eingesetzt werden, die eine für den individuellen Bedarf des Kindes qualifizierte Ausbildung oder Fähigkeit(en) vorweisen (z. B. Gebärdensprache). In diesem Fall hat der Leistungserbringer die Anleitung und Begleitung der eingesetzten Personen sicherzustellen.

5.3 Der Leistungserbringer kann im Rahmen der bewilligten Integrationsmaßnahme auch weitere geeignete Personen (z. B. durch persönliche Eignung, Beziehungsfähigkeit, soziale Kompetenz etc.) einsetzen. In diesem Fall hat der Leistungserbringer die Anleitung und Begleitung der eingesetzten Personen sicherzustellen.

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder trifft im Einvernehmen mit der Leitung und deren pädagogischer Expertise mit Blick auf die Bedarfe des Kindes die Entscheidung über die Varianten 5.1 bis 5.3.

6. Förderung

6.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind

- die Erfüllung der Rahmenbedingungen gemäß Nr. 4,
- die unaufgeforderte Erfüllung der Berichts- und Dokumentationspflichten gemäß Nr. 4.6.

6.2 Zahlung der Förderung

Werden die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wird im Wissen um die Landesförderung gemäß § 32 Abs. 5 HKJGB dem Leistungserbringer gemäß § 125 SGB IX aus Mitteln des sachlich zuständigen Eingliederungshilfeträgers eine Förderung für die erforderlichen zusätzlichen Leistungen bezahlt. Diese Förderung bezieht sich nicht auf die Zusatzstunden der Nr. 4.5 Buchstabe c).

Die Förderung kann in pauschalierter Form gezahlt werden. Je bewilligter Fachkraftstunde werden 1.625,-- € pro Jahr gezahlt.

Eine tarifliche Anpassung des in Abs. 2 festgelegten Entgelts kann nach Antrag bei den Eingliederungshilfeträgern, vertreten durch die Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, für das folgende Kalenderjahr angelehnt an die aktuellen Tarifbeschlüsse der Hessischen Eingliederungshilfekommission erfolgen.

Die Pauschale des Landes für Integrationsaufgaben nach §§ 1 Abs. 3 Nr. 1, 32 Abs. 5 HKJGB bleibt unberührt.

Die Höhe der Förderung verringert sich anteilig in Monaten

- wenn die Voraussetzungen nach Nr. 6.1 dieser Vereinbarung noch nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind.

Die Förderung entfällt zum Ende des Monats

- bei Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung für Kinder,
- bei der Beendigung der Maßnahme.

Die Festlegung der Modalitäten der Auszahlung der Förderung obliegt dem Leistungsträger.

6.3 Abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.

7. Gesonderte Beförderungskosten

Der zuständige Eingliederungshilfeträger erstattet nur in besonders begründeten Fällen die behinderungsbedingt erforderlichen Beförderungskosten.

8. Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

8.1 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom 1. August 2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

8.2 Übergangsregelung

Nummer 4.5 dieser Rahmenvereinbarung in der ab dem 01. August 2026 geltenden Fassung ist ab dem 01. August 2026 anzuwenden.

Abweichend hiervon kann Nummer 4.5 bis zum 31. Juli 2027 weiterhin in der am 01. August 2014 geltenden Fassung angewendet werden, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenvereinbarung bereits Personalstellen auf Grundlage der bisherigen Regelungen bewilligt wurden und/ oder Platzreduzierungen genehmigt oder umgesetzt worden sind und eine Anpassung an die neuen Vorgaben unterjährig organisatorisch oder personell nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Zahlung der Fördersumme von 1.625,-- € gilt auch im Fall der Inanspruchnahme der Übergangsregelung.

Spätestens ab dem 01. August 2027 ist Nummer 4.5 ausschließlich in der ab dem 01. August 2026 geltenden Fassung anzuwenden.

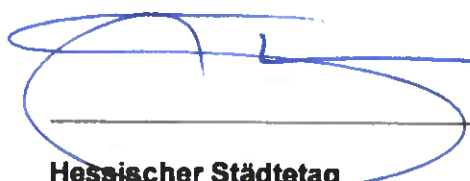
8.3 Kündigung

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres, erstmals zum 31. Juli 2029, gekündigt werden.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Wiesbaden / Mühlheim am Main / Frankfurt am Main / Fulda / Mainz, 24.6.2026


Hessischer Städtetag

HESSISCHER STÄDTETAG
Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

HESSISCHER LANDKREISTAG
FRANKFURTER STRASSE 2
65189 WIESBADEN
TELEFON (06 11) 1 70 60

Hessischer Landkreistag

Dr. David Rauber
Geschäftsführer


Hessischer Städte- und Gemeindebund

**Hessischer Städte-
und Gemeindebund**
Mühlheim/Main
63165 Henri-Dunant-Straße 13
63163 Postfach 13 51 / 13 52
Tel. 06108 / 60 01-0 · Fax 60 01 57

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.

8.3 Kündigung

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres, erstmals zum 31. Juli 2029, gekündigt werden.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Wiesbaden / Mühlheim am Main / Frankfurt am Main / Fulda / Mainz,

Hessischer Städtetag

Hessischer Landkreistag

Hessischer Städte- und Gemeindebund



Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.



Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.

M. Juch

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

J. K. K. K.

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Z. K. K. K.

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

K. K. K. K.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.

C. K. K. K.

Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

K. K. K. K.

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

A. K. K. K.

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e. V.

Anlage

Leistungen

1. Die Leistungen nach Nr. 1 dieser Anlage basieren auf den § 102 SGB IX i. V. m. den §§ 109, 112, 113, 116 IX und § 35a SGB VIII. Sie bauen auf „Leistungen“ der Tageseinrichtung für Kinder als Einrichtung der Jugendhilfe – insbesondere den Grundsätzen der §§ 22, 22a SGB VIII und § 26 HKJGB – auf und werden zusätzlich aufgrund der Behinderung des Kindes (§ 99 SGB IX) erforderlich.

Je nach Besonderheit des Einzelfalles setzen sich die einzelnen zusätzlichen Leistungselemente und Maßnahmen im Rahmen der individuellen Gesamtplanung für das leistungsberechtigte Kind unterschiedlich zusammen.

2. Zusätzliche Hilfen

2.1. Leistungen (fallbezogen)

- 2.1.1. Aufbau und Stärkung von Grundfähigkeiten (entwicklungsentsprechend) zum Beispiel bei Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Kommunikation
- 2.1.2. Förderung der ganzheitlichen Entwicklung von sprachlichen, motorischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten (individuell und gruppenbezogen)
- 2.1.3. Stärkung der gelebten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft und Einbeziehung des familiären Umfelds in den Teilhabeprozess
- 2.1.4. Einbindung von allgemeiner und medizinischer Pflege bzw. Therapie durch Dritte in den Tagesablauf der Einrichtung (soweit erforderlich)
- 2.1.5. Mitwirkung am individuellen Gesamtplan
- 2.1.6. Unterstützung der Gruppe und der Einrichtung bei der Entwicklung einer inklusiven Grundhaltung

2.2. Leistungen (fallübergreifend)

- 2.2.1. Fortbildung der Mitarbeiter und Kooperation / Austausch mit anderen Tageseinrichtungen für Kinder, zum Beispiel interne und externe Schulungen
- 2.2.2. Wenn die Leistung nach Nr. 5 durch einen externen Träger erbracht wird: Kooperation und Koordination mit pädagogischen und anderen Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder
- 2.2.3. Zusammenarbeit mit dem für den Gesamtplanprozess verantwortlichen Eingliederungshilfeträger sowie allen weiteren am Prozess beteiligten externen Stellen / Einrichtungen, zum Beispiel Frühförderstellen, Therapeuten, Kinderärzte, Schulen
- 2.2.4. Dokumentation (siehe Nr. 4.6)
- 2.2.5. Qualitätsentwicklung in Bezug auf den Teilhabeprozess